OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302299/4/Py/PP

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der N.D., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2019, GZ: 0013694/2017, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als zu den Spruchpunkten 1., 3. bis 16. eine Gesamtstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 84 Stunden verhängt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe, dass in Spruchpunkt I. der Punkt „2. B.S., VSNR x“ zu entfallen hat, bestätigt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 200 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Gesamtstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2019, GZ: 0013694/2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 27 Abs. 1 iVm § 14 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) 15 Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von je 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 750 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„I. Tatbeschreibung:

Die Beschuldigte, Frau N.D., geboren am x, wohnhaft: X, L., hat als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma M.D. KG (FN x) mit Sitz in L., X, gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu vertreten:

Die Firma M.D. KG hat es als Arbeitgeberin zu verantworten, dass der schriftlichen Aufforderung (=Verlangen) der OÖ Gebietskrankenkasse (OÖ GKK) als zuständigen Krankenversicherungsträger - welche nachweislich von der OÖ GKK am 31.01.2017 per E-Mail an deren Steuerberater x.at' (P., Kanzlei Inh. T.A., in L., X) versandt wurde - nämlich die für die Tätigkeit der Krankenversicherung gemäß § 14 Abs. 1 LSD-BG erforderlichen Unterlagen (Lohnkontrolle) wie Lohnzettel, Dienstverträge, Stundenaufzeichnungen und Dienstpläne sämtlicher Dienstnehmer aus dem Beschäftigungszeitraum 01.01.2016 bis dato (Datum der Aufforderung der OÖ GKK) innerhalb von zwei Werktagen, sprich bis Donnerstag den 02.02.2017 an die OÖ Gebietskrankenkasse zu versenden und damit zu übermitteln, nicht nachgekommen wurde und dies obwohl Arbeitgeber auf Verlangen des zuständigen Krankenversicherungsträgers gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG verpflichtet sind, die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind.

Folgende 16 Arbeitnehmer standen laut Versicherungsauszug der OÖ Gebietskrankenkasse im angeforderten Beschäftigungszeitraum in einem Beschäftigungsverhältnis zur Firma M.D. KG, weshalb hinsichtlich dieser Arbeitnehmer jeweils die verlangten Unterlagen innerhalb der genannten gesetzlichen Frist versandt und damit übermittelt hätten werden müssen:

1. G.D., VSNR x
2. B.S., VSNR x
3. D.S., VSNR x
4. D.L., VSNR x
5. D.M., VSNR x
6. S.W., VSNR x
7. B.R., VSNR x
8. D.S., VSNR x
9. B.Ü., VSNR x
10. M.H., VSNR x
11. D.A., VSNR x
12. D.C., VSNR x

13. K.N., VSNR x
14. M.E., VSNR x
15. D.A., VSNR x
16. K.S., VSNR x

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
ad 1. und 3. bis 16. jeweils
§14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG

III. Strafausspruch
Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:
ad 1. und 3. bis 16 jeweils € 500,-
Gesamt € 7500,--
Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:
ad 1. und 3. bis 16 jeweils 33 Stunden
Gesamt 495 Stunden
Rechtsgrundlagen: § 27 Abs 1 LSD-BG; §§ 9,16,19 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie 10% der verhängten Strafe zu leisten, das sind € 750,--.
Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG idgF.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 8250,--.

V. Zahlungsfrist:
Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen auf das Konto der Stadtkasse Linz, IBAN x, BIC x, einzuzahlen.
Erfolgt binnen dieser Frist keine vollständige Zahlung, wird der sodann aushaftende Gesamtbetrag eingemahnt. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten (§ 54b Abs. 1a VStG). Erfolgt abermals keine vollständige Zahlung, wird der sodann ausstehende Betrag vollstreckt und - im Fall seiner Uneinbringlichkeit oder im Fall, dass die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist - die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

VI. Einstellung:
Hinsichtlich 2. B.S. (VSNR x) wird gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG die Einstellung verfügt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass mit E-Mail vom 31. Jänner 2017 (zugestellt an die steuerliche Vertretung der Beschuldigten) diese von der OÖ Gebietskrankenkasse aufgefordert wurde alle Lohnzettel, Dienstverträge, Stundenaufzeichnungen und Dienstpläne des Jahres 2016 bis zum

Datum der Aufforderung der OÖ Gebietskrankenkasse innerhalb von zwei Werktagen zu übermitteln. Bis zum Ablauf dieser Frist am 2. Februar 2017 wurden diese Unterlagen nicht übermittelt.

Zur verhängten Strafhöhe wird festgehalten, dass als strafmildernd die lange Verfahrensdauer und die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wird und straferschwerende Gründe nicht vorlagen.

Hinsichtlich der unter Spruchpunkt VI. ausgesprochenen Einstellung des Verfahrens zur Arbeitnehmerin B.S. (VSNR x) wird ausgeführt, dass das Verfahren diesbezüglich einzustellen war, da diese bereits mit 19. Juni 2015 zum Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz abgemeldet wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. April 2019 in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die steuerliche Vertretung des Unternehmens mit der OÖ Gebietskrankenkasse Kontakt aufgenommen hat und die Unterlagen an die OÖ Gebietskrankenkasse gesendet hat. Nachdem die Bf nochmals mit dem Steuerberater gesprochen habe, wurde auch die GPLA SV-Prüfliste 2016 per E-Mail an die OÖ Gebietskrankenkasse übermittelt. Weiters hat die steuerliche Vertretung mit der OÖ Gebietskrankenkasse Kontakt aufgenommen bezüglich der Stundenaufzeichnungen und Dienstverträge und wurde ihm mitgeteilt, dass diese ausnahmsweise diesmal nicht geschickt werden müssen, weshalb sie nicht übermittelt wurden.

Zur Dienstnehmerin B.S. wird ausgeführt, dass sie nicht beschäftigt sondern in Karenz war, weshalb es diesbezüglich auch keine Stundenaufzeichnungen und kein Dienstzeugnis gibt.

Alle Unterlagen sowie Stundenaufzeichnungen, Dienstzettel, Lohnabrechnungen und was gesetzlich verlangt wird, wird geführt, aufgrund familiärer Probleme konnten die Unterlagen leider nicht innerhalb von zwei Tagen übermittelt werden. Im Übrigen wurde aufgrund des Gespräches zwischen der Gebietskrankenkasse und dem steuerlichen Vertreter davon ausgegangen, dass die Lohnkonten und die Betriebslohnkonten ausreichen.

Durch Überprüfung der steuerlichen Vertretung wurden alle Lohnabrechnungen laut Kollektivvertrag für Gastgewerbe und Hotellerie richtig abgerechnet und die Beiträge an die Gebietskrankenkasse und das Finanzamt bezahlt und wurden die Lohnabrechnungen, Dienstzettel und Stundenaufzeichnungen auch an die belangte Behörde übermittelt, damit kein Lohndumping zustande kommen kann.

Es wird daher die Stornierung des Straferkenntnisses oder eventuell die Verhängung der Mindeststrafe beantragt.

3. Mit Schreiben vom 16. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der OÖ Gebietskrankenkasse wurde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Im Schreiben vom 3. Mai 2019 führt die OÖ Gebietskrankenkasse aus, dass an die seitens der M.D. KG beauftragte Steuerberatungskanzlei P. am 31. Jänner 2017 ein Aufforderungsschreiben hinsichtlich der zu übermittelten Unterlagen erging. Mit E-Mail vom 26. Februar 2017 wurde die GPLA SV-Prüfliste, eine Aufzeichnung des Betriebslohnkontos sowie Lohnkonten der Dienstnehmer übermittelt. Ein Verzicht auf die Übermittlung der Stundenaufzeichnungen und Dienstverträge gegenüber der steuerlichen Vertretung wurde zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der M.D. KG mit Sitz in X, L.

Nachdem die OÖ Gebietskrankenkasse sozialversicherungsrechtliche Erhebungen bei der M.D. KG einleitete wurde der bevollmächtigte Steuerberater der M.D. KG mit E-Mail vom 31. Jänner 2017 unter Bezugnahme auf § 14 LSD-BG aufgefordert, innerhalb von zwei Werktagen folgende Unterlagen der M.D. KG für das Jahr 2016 bis laufend zu übermitteln:
- Lohnzettel
- Dienstverträge
- Stundenaufzeichnungen
- Dienstpläne

Des Weiteren wurde angeführt, dass als Termin für die Übermittlung der 2. Februar 2016 vorgemerkt wurde.

Mit E-Mail vom 26. Februar 2017 übermittelte die Steuerberatungskanzlei nachstehende Unterlagen: GPLA SV-Prüfliste 2016, Betriebslohnkonto 2016 und Lohnkonten der Arbeitnehmer 2016.

Dienstverträge, Stundenaufzeichnungen und Dienstpläne wurden nicht übermittelt.

Nach Anzeigelegung wegen der Nichtvorlage der geforderten Unterlagen und einer Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde an die Bf legte diese mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 Dienstzettel hinsichtlich der unter Spruchpunkt I.

1., 3. bis 16. im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Arbeitnehmer der M.D. KG vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist insofern unstrittig, als innerhalb der von der OÖ Gebietskrankenkasse gesetzten Frist zur Vorlage der Lohnunterlagen diese von der M.D. KG nicht vollständig übermittelt wurden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF ist der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

5.2. Es ist unbestritten, dass seitens der M.D. KG die im Aufforderungsschreiben vom 31. Jänner 2017 unter Bezugnahme auf § 14 LSD-BG geforderten Lohnunterlagen über die Arbeitnehmer des Unternehmens für das Jahr 2016 innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig vorgelegt wurden.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

5.3. Hinsichtlich der Arbeitnehmerin B.S. wurde der Spruchpunkt I. jedoch insofern richtiggestellt, als für diese Arbeitnehmerin keine Unterlagen zu übermitteln waren. Zwar wurde für diesen Spruchpunkt von der Behörde ohnehin keine Strafe verhängt und in Spruchpunkt VI. dazu die Einstellung verfügt, jedoch konnte die Nennung der Arbeitnehmerin – aus Gründen der Übersichtlichkeit – bereits in Spruchpunkt I. entfallen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf konnte im Verfahren nicht glaubhaft machen, dass sie am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr wurde von der OÖ Gebietskrankenkasse ausdrücklich in Abrede gestellt, dass auf die Übermittlung von geforderten Unterlagen seitens der OÖ Gebietskrankenkasse verzichtet wurde.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist der Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

7. Zur nunmehrigen Verhängung einer Gesamtstrafe:

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, über mehrere Vorabentscheidungsersuchen entschieden, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht,

– die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen,

– die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden,

– zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und

– die im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

Im Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 in das nationale Recht ausgeführt, dass nach dem zitierten Urteil des EUGH (Rn 43) die Anordnung einer Mindeststrafe für eine derartige Übertretung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, weil sie auch Fälle erfasst, in denen der beanstandete Sachverhalt im Lichte der Ausführungen des EuGH nicht von besonderer Schwere ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die nunmehr festgesetzte Strafhöhe wird – dem Urteil des EuGH Rechnung tragend – nach Maßgabe der Kriterien des § 19 VStG unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten sowie der als strafmildernd zu wertenden langen Verfahrensdauer und der bisherigen Unbescholtenheit nach Maßgabe der zitierten Rechtsprechung nunmehr europarechtskonform neu festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war mit 10 % der nunmehr verhängten Gesamtstrafe neu festzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny